Erstunterweisung neue Beschäftigte

Grundlage: ArbSchG § 12 · DGUV Vorschrift 1 § 4

Beschäftigte Person

NAME, VORNAME | PERSONAL-NR. | EINTRITT / BEGINN

TÄTIGKEIT / ARBEITSPLATZ | ABTEILUNG / VORGESETZTE(R)

☐ Neueinstellung ☐ Versetzung ☐ Leiharbeit ☐ Ausbildung / Praktikum

Die Unterweisung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit. Bei Leiharbeit unterweist zusätzlich der Entleihbetrieb zu den Gefahren an seinem Arbeitsplatz (§ 12 Abs. 2 ArbSchG).

Inhalte der Erstunterweisung

Erledigte Punkte ankreuzen

- ☐ Arbeitsplatz, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten gezeigt
- ☐ Ansprechpersonen im Arbeitsschutz genannt (Vorgesetzte, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt)
- ☐ Gefährdungen am Arbeitsplatz und Schutzmaßnahmen erklärt
- ☐ Betriebsanweisungen ausgehändigt und erläutert
- ☐ Persönliche Schutzausrüstung ausgegeben und Benutzung erklärt
- ☐ Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz und Feuerlöscher gezeigt
- ☐ Erste Hilfe: Ersthelfer/innen, Verbandkasten und Notrufnummer bekannt
- ☐ Verkehrswege und Bereiche mit Fahrzeug- bzw. Staplerverkehr gezeigt
- ☐ Maschinen und Geräte nur nach Einweisung bzw. schriftlicher Beauftragung benutzen
- ☐ Melden von Mängeln, Unfällen und Beinaheunfällen
- ☐ Arbeitsmedizinische Vorsorge (soweit für die Tätigkeit erforderlich)
- ☐ Betriebliche Regeln, z. B. zu Alkohol, Rauchen und Mobiltelefon

Ausgehändigt

Nr.	Unterlage / Schutzausrüstung	Datum
1		
2		
3		

WEITERE EINWEISUNG AM ARBEITSPLATZ DURCH | AM

Ort, Datum | Unterschrift unterweisende Person | Unterschrift Beschäftigte/r

Muster ohne Gewähr. Bitte an Ihren Betrieb, die Gefährdungsbeurteilung und die Herstellerangaben anpassen. Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.